

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften in der Stadt Bornheim

Aufgrund § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV) vom 20. April 1971 (GV.NW. 1971 S. 119) in der z.Zt. geltenden Fassung (SGV. NW. 7103) wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gem. dem Beschluß des Rates der Stadt Bornheim vom 15.01.1991 für das Gebiet der Stadt Bornheim folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Die allgemeine Sperrzeit wird für Schank- und Speisewirtschaften in folgenden Nächten aufgehoben:
1. aus Anlaß des Jahreswechsels
 - 1.1 vom 31. Dezember zum 1. Januar,
 2. aus Anlaß des Karnevals
 - 2.1 vom Donnerstag (Weiberfastnacht) zum Freitag,
 - 2.2 vom Samstag zum Karnevalssonntag,
 - 2.3 vom Karnevalssonntag zum Rosenmontag,
 - 2.4 vom Rosenmontag zum Karnevalsdienstag,
 3. aus Anlaß der Maifeier
 - 3.1 vom 30. April zum 1. Mai,
 4. aus Anlaß des Tages der Deutschen Einheit
 - 4.1 vom 3. Oktober zum 4. Oktober,
 5. aus Anlaß von Kirmessen nach dem Kirmesverzeichnis
 - 5.1 Großkirmes (4 Tage)
 - 5.11 vom Samstag zum Sonntag,
 - 5.12 vom Sonntag zum Montag,
 - 5.13 vom Montag zum Dienstag,
 - 5.14 vom Dienstag zum Mittwoch,
 - 5.2 Kleinkirmes (2 Tage)
 - 5.21 zum Kirmestag und zum folgenden Tag.
- (2) Die Regelung nach Abs. 1 Ziffer 5 gilt jeweils nur für den Ortsteil, in dem die Kirmes stattfindet.
- (3) Das Kirmesverzeichnis wird von der Ordnungsbehörde jährlich neu erstellt und liegt beim Ordnungsamt zur Einsicht offen.

§ 2

In der Nacht vom Karnevalsdienstag zum Aschermittwoch beginnt die Sperrzeit um 2.00 Uhr.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

In Kraft seit 19.01.1991, s. Amtsblatt Nr. 2 / 1991